



STELLUNGNAHME zur Anfrage KULT-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2019/0117 Dez. 5
Immissionen durch Karlsruher Glaubenshäuser		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.03.2019	44	x	

Allgemeines:

Kirchenglocken stellen nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sogenannte nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen dar. Den Betreibern solcher Anlagen werden im Interesse des Immissionsschutzes bestimmte Grundpflichten auferlegt. Insbesondere sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert beziehungsweise nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Begriff „schädliche Umwelteinwirkung“ umfasst hierbei insbesondere auch Geräuschimmissionen (§ 3 Absatz 1 und 2 BImSchG).

Ob schädliche Umwelteinwirkungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen, ist in Bezug auf Glockengeläut zunächst unter Berücksichtigung der geltenden Lärmrichtwerte nach der TA Lärm in Abhängigkeit der jeweiligen Gebietsart zu beurteilen. Zu beachten ist hierbei, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte am Tage um bis zu 30 dB(A) und in der Nacht um bis zu 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Daraus folgt, dass ein nächtliches Läuten im Rahmen der genannten Werte durchaus zulässig und eine grundsätzlich Beschränkung der Lätugewohnheiten auf die Tagzeit beziehungsweise eine grundsätzliche „Nachtruhe“ nicht durchsetzbar ist.

1. Wie viele Glaubenshäuser gibt es in Karlsruhe, die regelmäßig oder unregelmäßig, beispielsweise durch Glockengeläut, Immissionen verursachen?

Wie viele „Glaubenshäuser“ es in Karlsruhe gibt, kann nicht konkret beantwortet werden, da es sehr viele verschiedene Glaubensausrichtungen mit dazugehörigen Gemeinden gibt und zudem im Datenerfassungssystem nicht alle aufgeführt sind.

2. Mit welcher Lautstärke verursachen die unterschiedlichen Glaubenshäuser in Karlsruhe Immissionen?

Die Lautstärke der Glocken der unterschiedlichen „Glaubenshäuser“ hängt von verschiedenen Faktoren ab, die diese beeinflussen wie z.B. Größe der Glocke, Bauweise des Glockenturmes etc., so dass sich hier keine allgemeine Aussage über die Lautstärke treffen lässt. Im Beschwerdefall wird dies am Beschwerdeobjekt speziell gemessen.

3. In welchem Takt verursachen die unterschiedlichen Glaubenshäuser, unterteilt in sakrales und weltliches Geläut, tags wie nachts Immissionen? Wird die Lautstärke der unterschiedlichen Glaubenshäuser je nach Zweck (z. B. Stundenschlag, Gebets- und Gedächtnisläuten, Läuten zu bestimmten Feiertagen oder -perioden) angepasst?

Bei der Beurteilung von Kirchengeläut ist zwischen dem Zeitläuten beziehungsweise Uhrenschlag und dem täglichen Gebetsläuten beziehungsweise liturgischem Glockengeläut zu unterscheiden.

Unter liturgischem Glockengeläut ist das in der Regel 3x täglich stattfindende Gebetsläuten zu verstehen. In diesem Fall handelt es sich um ein sogenanntes „kultisches Geläut“, das unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung anders zu beurteilen ist als das Zeitläuten, da hier die Kirchentradition gegenüber dem Ruhebedürfnis des Einzelnen überwiegt und eine zutunbare, sozial-adäquate und ortsübliche Einwirkung darstellt. Die genannten Richtwerte finden daher hier keine bzw. nur eingeschränkte Anwendung.

Das Zeitläuten von Kirchenglocken unterliegt als sogenanntes „nichtsakrales Geläut“ hingegen grundsätzlich den genannten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, so dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden dürfen und die genannten Richtwerte Anwendung finden.